

## Forschungsvertragsmuster A<sup>1)</sup>

### Vertrag

zwischen  
(Vertragspartner)  
- Auftraggeber

und

der Universität Münster, Schlossplatz 2, 48149 Münster, vertreten durch die Rektorin, für diesen handelnd der Kanzler  
- Auftragnehmer

### **§ 1 Aufgabenstellung**

Der Auftragnehmer übernimmt unter der Kurzbezeichnung " \_\_\_\_\_ " die in der Anlage nach Art und Umfang im Einzelnen beschriebene Forschungsaufgabe. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

### **§ 2 Durchführung**

Das Vorhaben wird auf Seiten des Auftragnehmers im \_\_\_\_\_ (Bezeichnung der wissenschaftlichen Einrichtung) unter der verantwortlichen wissenschaftlichen Leitung von \_\_\_\_\_ und im Übrigen in engem Kontakt zwischen den Vertragspartnern durchgeführt. Der Auftragnehmer beabsichtigt, zur Durchführung der Forschungsaufgabe folgende Person(en) einzusetzen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Zwischenberichte sind zum \_\_\_\_\_ zu erstatten. Der Abschlussbericht ist dem Auftraggeber bis zum \_\_\_\_\_ vorzulegen.

Soweit ein Vertragspartner Zugang zu vertraulich gekennzeichneten Unterlagen des anderen Vertragspartners erhält, wird er die diesbezügliche vertrauliche Behandlung auch durch seine Mitarbeiter sicherstellen. Dies gilt ebenfalls für geheimhaltungsbedürftiges Wissen, das ein Vertragspartner dem anderen Vertragspartner mitteilt.

\_\_\_\_\_

1) für Drittmittelvorhaben, deren Arbeitsergebnisse keine potenziellen Erfindungen beinhalten

### **§ 3 Finanzierung**

Als Gegenleistung für die Durchführung des Vorhabens und die Übertragung der Arbeitsergebnisse erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber einen Betrag in Höhe von - \_\_\_\_\_ €. Diesen Betrag, in dem das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme universitärer Ressourcen enthalten ist, wird der Auftraggeber wie folgt zur Verfügung stellen:

- € \_\_\_\_\_ bei Vertragsschluss,
- € \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_
- € \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_

Zahlungen sind an die Universitätskasse zu leisten. Die Bankverbindung wird mit der ersten Rechnung mitgeteilt.

Allen Beträgen, die in diesem Vertrag genannt sind, ist, wo sie anfällt, die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich bestimmter Höhe hinzuzusetzen.

### **§ 4 Arbeitsergebnisse/Veröffentlichungen**

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die bei der Durchführung des Vorhabens erzielten Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber zustehen. Der Auftragnehmer ist mit Rücksicht auf seine gesetzlichen Pflichten berechtigt, die Arbeitsergebnisse in wissenschaftlich üblicher Form zu veröffentlichen und in Forschung und Lehre zu verwenden. Studierende und Doktoranden, die in dem Vorhaben mitarbeiten, sind berechtigt, Arbeitsergebnisse in der jeweiligen Prüfungsarbeit aufzuführen und nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnungen zu veröffentlichen.

Zur Erfüllung des Vertrages angefertigte Berichte werden mit Übergabe Eigentum des Auftraggebers. Sofern in diesem Zusammenhang Werke im Sinne des Urheberrechts entstehen, räumt der von der Projektleitung hierzu ermächtigte Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche und übertragbare Recht ein, diese zu nutzen und durch Dritte nutzen zu lassen. Dem Auftragnehmer verbleibt das Recht zur unentgeltlichen Nutzung für wissenschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Gewährleistung und Haftung**

Der Auftragnehmer gewährleistet die nach § 1 übernommene Verpflichtung mit der Maßgabe, dass er unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft auf das bestmögliche Ergebnis hinarbeitet. Im Hinblick auf den Forschungscharakter der vom Auftragnehmer übernommenen Aufgabe sind weitergehende Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer und seinen im Rahmen des Vorhabens tätigen Mitgliedern bzw. Erfüllungsgehilfen kommen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur bis zur Höhe der Auftragssumme in Betracht. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 6  
Kündigung**

Eine Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die bisherigen Ergebnisse abzuliefern. Der Auftraggeber ist - bis zur Höhe des vereinbarten Gesamtbetrages - verpflichtet, dem Auftragnehmer die projektbezogenen Aufwendungen zu erstatten, deren rechtsverbindliche Begründung der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung für erforderlich halten durfte.

**§ 7  
Schlussbestimmungen**

Der Vertrag wird wirksam mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner. Er beinhaltet die gesamte Vereinbarung der Vertragspartner über den Gegenstand des Vertrages und ersetzt alle etwaigen diesbezüglichen früheren mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

Ansprüche aus diesem Vertrag sind ohne die schriftliche Zustimmung des Vertragspartners nicht abtretbar.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragspartner diese durch solche ersetzen, die die Verwirklichung des Vertragszwecks am besten gewährleisten; dies gilt sinngemäß für den Fall einer Regelungslücke.

Gerichtsstand ist Münster/Westfalen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Münster, den  
Rektorat – Der Kanzler  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Projektleitung